

# SCHNEESPORTLAGER

## Richtlinien für Schneesportlager der Schulen Hünenberg

Genehmigt von der Schulkommission an ihrer Sitzung vom 10.01.2017  
Genehmigt von Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 31.01.2017 / rev. 07.09.2021

Revidierte Fassung vom 07.09.2021  
Gültig ab 01.01.2022



Schulen Hünenberg

<b>1. Ziel/Zweck</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Budgetierung</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>2</b>
3.1 Bewilligung.....	2
<b>4. Teilnehmerkreis</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Personaleinsatz</b> .....	<b>2</b>
5.1 Personelle Organisation .....	2
5.2 Einsatz der Lehrpersonen .....	3
<b>6. Finanzielles</b> .....	<b>3</b>
6.1 Finanzierung .....	3
6.1.1 Beitrag der Eltern .....	3
6.1.2 Beitrag der Gemeinde .....	3
6.1.3 Beitrag der SCHULEN .....	4
6.2 Lagerkasse .....	4
6.3 Spesen .....	4
6.4 Entschädigungen.....	4
<b>7. Lagerort</b> .....	<b>4</b>
<b>8. Versicherung</b> .....	<b>4</b>
8.1 Schülerinnen und Schüler .....	5
8.2 Lehrpersonen.....	5
8.3 Schulfremdes Begleit- und Hilfspersonal .....	5
<b>9. Ordnung und Disziplin</b> .....	<b>5</b>
<b>10. Information</b> .....	<b>5</b>
<b>11. Anhang</b> .....	<b>7</b>
11.1 Anhang 1 .....	8

## 1. ZIEL/ZWECK

Schneesportlager fördern das Zusammenleben in einer Gemeinschaft. Sie bezwecken zudem die Vermittlung bzw. die Verbesserung der Technik verschiedener Wintersportarten (wie Alpin, Snowboard, Langlauf usw.).

## 2. BUDGETIERUNG

Das Schneesportlager-Budget ist Bestandteil des gemeindlichen Schulbudgets und wird durch das Rektorat erstellt.

## 3. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### 3.1 BEWILLIGUNG

Zuständig für die Bewilligung ist das Rektorat.

## 4. TEILNEHMERKREIS

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse. Die Teilnahme ist freiwillig, bedarf aber einer verbindlichen schriftlichen Anmeldung.

## 5. PERSONALEINSATZ

### 5.1 PERSONELLE ORGANISATION

Pro Lager 1 Lagerleiterin oder Lagerleiter.

Die Zahl der Begleitpersonen wird wie folgt festgelegt:

Für Ski- und Snowboardgruppen:	1 Leiter/-in pro	
	Skifahrer	Snowboarder
Anfänger (A und B <sup>1</sup> )	1 - 5	1 - 5
Übrige (C und D)	1 - 8	1 - 8

---

<sup>1</sup> Gemäss J+S-Einteilung

Für die Küche:

Pro Anz. Personen	Koch/Köchin	Hilfskoch/-köchin <sup>1)</sup>
10 – 30	1	1
31 – 68	1	3
> 68	1	4

Bietet das Lager im Alternativprogramm Schneeschuhlaufen an, kann eine zusätzliche Begleitperson mitgenommen werden.

## 5.2 EINSATZ DER LEHRPERSONEN

Den Einsatz der Lehrpersonen für die Wintersportwoche und Schneesportlager koordiniert das Rektorat mit den verantwortlichen Leitungen.

Lehrpersonen mit einem Pensum ab 60% stehen grundsätzlich für die Schneesportlager zur Verfügung.

Die Kindergarten-Lehrpersonen stehen in erster Linie der Wintersportwoche der Kindergärten zur Verfügung. Sie können auch einem Schneesportlager als Leiter/-in zur Verfügung stehen.

Lehrpersonen, die einem Schneesportlager als Gruppenleiter/-in oder als Küchengehilfe zur Verfügung stehen, erhalten jeweils nach fünfmaliger Teilnahme in Folge eine Freistellung während einer Wintersportwoche.

Lehrpersonen, die die Hauptleitung eines Schneesportlagers innehaben, erhalten jeweils nach viermaliger Leitung in Folge eine Freistellung während einer Wintersportwoche.

Der Rektor regelt die Staffelung der Einführung.

## 6. FINANZIELLES

### 6.1 FINANZIERUNG

#### 6.1.1 BEITRAG DER ELTERN

Die Eltern bezahlen einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag für die Lagerteilnahme ihres Kindes. Eltern mit zwei oder mehr Kindern, die an den Lagern teilnehmen, wird eine Beitragsermässigung von 10% pro Kind gewährt.

Für Kinder aus finanziell bescheidenen Verhältnissen können Beiträge aus dem Unterstützungsfond ausgerichtet werden. Gesuche sind via Lehrperson an das Rektorat zu stellen.

#### 6.1.2 BEITRAG DER GEMEINDE

Die Gemeinde subventioniert die Teilnahme an den Schneesportlagern unserer Schulen mit einem festgelegten Beitrag aus dem Schulbudget.

### 6.1.3 BEITRAG DER SCHULEN

Der Beitrag der Schulen setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen, deren Erträge direkt in die Gemeindekasse zuhanden der Schneesportlager fliessen:

- allfälliger Erlös aus Schulhilbi
- J+S Beiträge an die Schneesportlager
- Schenkungen und Vergabungen

## 6.2 LAGERKASSE

Der/die verantwortliche Lagerleiter/-in erstellt ein Budget für die Lagerkasse und macht die Lagerabrechnung zuhanden des Rektorates. Überschüsse gehen an die Gemeinde zurück, Defizite werden von der Gemeinde getragen. Defizite sind zu vermeiden.

## 6.3 SPESEN

Spesen der Lagerleitung oder der Begleitpersonen, die nicht im Anhang geregelt sind, gehen zu Lasten der Lagerkasse. Spesen aus Rekognoszierungen, die im Auftrag des Rektorates durchgeführt werden, können separat in Rechnung gestellt werden.

Lehrpersonen, die in den Schneesportlagern als Gruppeneiter/-innen im Einsatz sind und dazu eine gültige J & S-Anerkennung besitzen, erhalten eine Spesen- bzw. Materialentschädigung von CHF 150.00 entrichtet.

## 6.4 ENTSCHÄDIGUNGEN

Begleit- und Hilfspersonen, die nicht Angestellte der Schulen Hünenberg oder nur im Teilpensum angestellt sind, werden gemäss Besoldungsreglement (s. Anhang 1) entschädigt.

## 7. LAGERORT

Die Gemeinde verfügt über Lagerplätze in Elm (Skihaus Schabell des Skiclubs Elm) und Parsonz (Lagerhaus der kath. Kirchgemeinde Parsonz). Diese Lagerhäuser sind in erster Priorität zu besetzen. Weitere Lagerorte werden mit Unterstützung des Rektorates von der verantwortlichen Lagerleitung gesucht und vom Rektorat genehmigt.

## 8. VERSICHERUNG

## 8.1 SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Unfallversicherung ist Sache der Schülerinnen und Schüler. <sup>1)</sup>

## 8.2 LEHRPERSONEN

Lehrpersonen sind gegen Unfall im Rahmen der gemeindlichen Unfallversicherung für Angestellte versichert. <sup>1)</sup>

## 8.3 SCHULFREMDES BEGLEIT- UND HILFSPERSONAL

Die Unfallversicherung ist grundsätzlich Sache des Begleit- und Hilfspersonals. Es besteht aber eine Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-Versicherte bzw. Begleitpersonen. <sup>1)</sup>

# 9. ORDNUNG UND DISZIPLIN

Schülerinnen und Schüler, die den Lagerbetrieb stören, sich nicht an die Anweisungen der Lagerleitung halten oder gegen die Lagerordnung verstossen, können vom Lagerleiter/der Lagerleiterin bestraft und in schwerwiegenden Fällen vom Lager ausgeschlossen werden (die Eltern sind unverzüglich zu informieren). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hünenberger Schul- und Disziplinarordnung.

# 10. INFORMATION

Die Lagerdaten für das folgende Jahr sowie die Zuteilung der Lagerorte auf die verschiedenen Stufen werden nach Möglichkeit in der Juniausgabe der Hünenberger Schulinformationen publiziert.

Im Übrigen sind folgende Stellen durch die Lagerleitung, gemäss Terminplan des Rektorates, zu orientieren:

- Eltern
- Rektorat

Diese Richtlinien wurden von der Schulkommission verabschiedet und vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 07.09.2021 genehmigt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2017 und treten per 01.01.2022 in Kraft.

Hünenberg, 7. September 2021

**Gemeinderat Hünenberg**



Renate Huwyler  
Präsidentin



Guido Wetli  
Schreiber

1) Änderung vom 7. September 2021 (in Kraft ab 1. Januar 2022)

## 11. ANHANG

- 1) «Finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Hünenberg an Klassenlager und Schneesportlager»  
GR-Beschluss vom 8. Juni 2004 und 17. Mai 2016.
- 2) aufgehoben <sup>1)</sup>
- 3) aufgehoben <sup>1)</sup>

## Finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Hünenberg an Klassenlager und Schneesportlager

### Spesenentschädigung (auch für Klassenlager):

Diese Spesenentschädigungen sind Teil der Lagerkasse und der Lagerabrechnung und werden nicht separat der Gemeinde belastet.

- km-Entschädigung für max. ein Fahrzeug: CHF —.70 pro km
- Rekognoszierungskosten: Bahnbillet 2. Klasse oder CHF —.70 pro km

### Entschädigung für Begleit- und Hilfspersonal (auch für Klassenlager):

Begleit- und Hilfspersonen, die nicht Angestellte der Schulen Hünenberg sind oder nur im Teilpensum angestellt sind, werden wie folgt entschädigt:

Koch	pro Tag	CHF 120.—
Küchenhilfe	pro Tag	CHF 90.—
Hilfsleiter mit J + S - Ausweis	pro Tag	CHF 90.—
Hilfsleiter ohne J + S - Ausweis	pro Tag	CHF 70.—

*Dieses Blatt ersetzt den Auszug aus dem Besoldungsreglement für nebenamtliches Personal und Funktionäre vom 19. Mai 1992.*